

**Antrag auf Kindertagespflege gem. §§ 22 ff. SGB VIII ab dem \_\_\_\_\_**

**Grunddaten, Angaben zur Familiensituation, den persönlichen Verhältnissen:**

<b>Hiermit beantrage/n ich/wir Kindertagespflege für folgende Kinder:</b>				
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Nachname				
Vorname				
Geburtsdatum				
Geschlecht (m/w)				
Staatsangehörigkeit				
Anschrift				
Sorgeberechtigt				
Masernschutzimpfung (nachzuweisen gem. § 20 IfSG)				

<b>Erklärung zu meinen/unseren persönlichen Verhältnissen</b>	
	<input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Pflegevater <input type="checkbox"/> Stiefvater <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Pflegemutter <input type="checkbox"/> Stiefmutter
Nachname und ggf. Geburtsname	
Vorname	
Anschrift	Straße PLZ, Ort Tel.-Nr. Email
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand/ seit	
Name u. Anschrift des Arbeitgebers/ der Ausbildungsstätte	

**Ich/Wir wohnen seit \_\_\_\_\_ ununterbrochen im Landkreis Osnabrück.**

**Für mein(e)/unser(e) Kind(er) nehme/n ich/wir bereits seit dem \_\_\_\_\_ Kindertages-  
 pflege in Anspruch. Die Gewährung erfolgte bisher durch \_\_\_\_\_**

Ich versichere/Wir versichern hiermit die Richtigkeit meiner/unserer Grunddaten, der Angaben zur Familiensituation, zu den persönlichen Verhältnissen (Seite 1) sowie zur Notwendigkeit und zum Umfang der Kindertagespflege (Anlage 1).

Ich bin/wir sind im Rahmen des Antragsverfahrens auf Folgendes hingewiesen worden:

- Die Gewährung der Kindertagespflege erfolgt frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Familienservicebüro bei der o. g. Kommune eingegangen ist.
- Gemäß § 60 SGB I bin ich/sind wir verpflichtet, erforderliche Auskünfte über meine/unsere persönlichen Verhältnisse zu erteilen und durch Belege nachzuweisen und alle Änderungen in meinen/unseren persönlichen Verhältnissen (z.B. Umzug, Änderung des Sorgerechts, Änderung der Arbeitszeit, Stundenplanänderung o. ä.) sofort mitzuteilen.
- Sollte/n ich/wir unserer Mitteilungspflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann der Antrag abgelehnt werden bzw. bereits gezahlte Leistungen können zurückgefordert werden.

Die Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Information über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind mir mit dem Antrag auf Kindertagespflege ausgehändigt worden.

**Die Kopie des Steuerbescheids für das Jahr, das zwei Jahre vor Beginn der Kindertagespflege liegt, habe/n ich/wir beigefügt (bei Zuordnung zur den Einkommensgruppen 1 und 2).**

**Die Anlagen 1 und 2 zum Antrag auf Kindertagespflege habe/n ich/wir beigefügt.**

**Bei einem Antrag auf Kindertagespflege für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ ab 3 Jahre sind zusätzlich die Anlage 3 sowie entweder Anlage 4 (Kindergartenkinder) oder Anlage 5 (Schulkinder) beizufügen. Diese habe/n ich/wir beigefügt.**

**Zuordnung zu folgender Einkommensgruppe (sh. untenstehende Erläuterungen):**

(bei den Einkommensgruppen 1 und 2 ist der Steuerbescheid vorzulegen, und zwar aus dem Jahr, das zwei Jahre vor Inanspruchnahme der Kindertagespflege liegt)

- bis 37.500,00 € (Einkommensgruppe 1)
- über 37.500,00 € bis 50.000,00 € (Einkommensgruppe 2)
- über 50.000,00 € (Einkommensgruppe 3)
  
- Ich/wir erhalte/n laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt.
- Ich/wir erhalte/n Kinderzuschlag oder Wohngeld. Daher stelle ich/stellen wir einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags, eine Kopie des Leistungsbescheids ist beigefügt.

---

**(Datum, Unterschrift der/des Antragsteller/s)**

Ich/Wir stimmen zu, dass das Familienservicebüro der **(Name der Kommune)** die erforderlichen Auskünfte während der Hilfestellung ggf. von Dritten (Arbeitgeber, Arbeitsamt, Schule, Kindertagesstätte, Wohnortgemeinde u. a.) einholt. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einverständniserklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann/können.

---

**Datum, Unterschrift der/des Antragstellers**

## Erläuterungen zum Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben.

### **Kostenbeitragsfreiheit für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung**

Kinder im Landkreis Osnabrück haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf beitragsfreie Förderung in Kindertagespflege.

Dieser Anspruch umfasst höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich des Besuchs einer Kindertageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII von acht Stunden täglich an fünf Tagen in der Woche.

### **Höhe des Kostenbeitrags**

Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich zum einen nach dem Familieneinkommen (siehe folgende Tabelle), das sich aus dem zu versteuernden Einkommen der Kostenbeitragsschuldner (Eltern bzw. alleinerziehender Elternteil und das Kind, für das Kindertagespflege gewährt wird) errechnet. Zum anderen richtet sich die Kostenbeitragshöhe nach der Anzahl der bewilligten Kindertagespflegestunden.

Kostenbeitragsschuldner sind neben dem Kind, für das Kindertagespflege in Anspruch genommen wird, der oder die Elternteile, der bzw. die mit dem Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, zusammenleben.

Die Zuordnung zu einer Einkommensgruppe erfolgt aufgrund des zu versteuernden Einkommens der Kostenbeitragsschuldner laut Steuerbescheid für das Kalenderjahr, das zwei Jahre vor der Inanspruchnahme der Kindertagespflege liegt.

Änderungen beim Familieneinkommen, die zu einer Zuordnung zu einer niedrigeren Einkommensgruppe führen, werden ab Beginn der Änderung auf Antrag der Kostenbeitragsschuldner berücksichtigt, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung. In diesen Fällen erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags aufgrund einer Selbsteinschätzung der Kostenbeitragsschuldner. Nach Vorlage des Steuerbescheides für diesen Zeitraum wird der Kostenbeitrag endgültig festgesetzt.

Die Kostenbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

<b>Staffelung des Kostenbeitrags</b>	<b>Familieneinkommen</b> (zu versteuerndes Einkommen aller Kostenbeitragsschuldner)
<b>1,00 € pro Stunde</b> <b>(Einkommensgruppe 1)</b>	<b>bis 37.500,00 €</b>
<b>1,50 € pro Stunde</b> <b>(Einkommensgruppe 2)</b>	<b>über 37.500,00 €</b> <b>bis 50.000,00 €</b>
<b>2,00 € pro Stunde</b> <b>(Einkommensgruppe 3)</b>	<b>über 50.000,00 €</b>

Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich in pauschalierter Form gefordert und ergibt sich aus der bewilligten Förderzeit. Der festgesetzte Kostenbeitrag ist von den Kostenbeitragsschuldnern jeweils zum letzten Tag des Monats zu zahlen.

## **Geschwisterermäßigung**

Werden zwei Geschwisterkinder in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII beitragspflichtig gefördert, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite Kind, wenn dieses in Kindertagespflege gefördert wird, um 50 %. Werden mehr als zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig in Kindertagespflege und/oder in Tageseinrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII gefördert, wird für die weiteren Kinder, wenn diese in Kindertagespflege gefördert werden, kein Kostenbeitrag erhoben.

Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Anzahl der bewilligten Förderstunden. Als erstes Kind gilt das Kind mit den meisten bewilligten Förderstunden.

## **Erlass des Kostenbeitrags**

Für die Kostenbeitragsschuldner besteht in jeder Einkommensgruppe die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zu stellen. Den Antrag erhalten Sie beim Familienservicebüro der o. g. Kommune.

## Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die Gemeinde Wallenhorst nimmt im Einvernehmen mit dem Landkreis Osnabrück die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr und ist Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO.

Ihre personenbezogenen Kontaktdaten, die Daten zur Kindertagespflegeperson, ggf. die Daten zum Arbeitgeber, zur besuchten Kindertagesstätte und zur besuchten Schule werden durch den Landkreis Osnabrück erhoben, verarbeitet und gespeichert.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung dieser Daten sind §§ 61 – 64 SGB VIII i. V. m. § 22 ff SGB VIII. Zur weiteren Datenerhebung haben Sie Ihre Einwilligung gegeben.

Die Erhebung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich der Prüfung und Gewährung der Kindertagespflege für das/die im Antrag genannten Kind/er nach §§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit der Satzung über die Gewährung von Pflegegeld an die Kindertagespflegepersonen und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Osnabrück (Kindertagespflegesatzung). Im Rahmen der Fachaufsicht erfolgt eine Weitergabe der Daten an den Landkreis Osnabrück. Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte.

Ihre Daten werden von dem Landkreis Osnabrück für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Kindertagespflege gespeichert und anschließend gelöscht.

Soweit in der Kommune zutreffend: Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage der Gemeinde Wallenhorst unter [www.wallenhorst.de](http://www.wallenhorst.de).

Die Gemeinde Wallenhorst, Familienservicebüro, als verantwortliche datenverarbeitende Stelle können Sie per E-Mail unter [familienservicebuero@wallenhorst.de](mailto:familienservicebuero@wallenhorst.de) bzw. postalisch unter Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst kontaktieren.

Sie können außerdem die Datenschutzbeauftragte der Gemeinde Wallenhorst per E-Mail unter [niemann@wallenhorst.de](mailto:niemann@wallenhorst.de) bzw. postalischer unter **Gemeinde Wallenhorst** Datenschutzbeauftragte Anschrift Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, kontaktieren.

Sie können gegenüber dem Landkreis Osnabrück folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen in Hannover, wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

## Anlage 1

(diese Anlage ist für jedes Kind, für das Kindertagespflege beantragt wird, einzeln auszufüllen)

<b>Erklärung zur Notwendigkeit der Kindertagespflege für _____</b> (Name des Kindes)	
<input type="checkbox"/>	<b>Unser/mein Kind ist im Alter von 1 – 2 Jahren</b> und wir/ich möchten, dass es in Kindertagespflege gefördert wird.
<b>Für Kinder im Alter unter 1 Jahr/ab 3 Jahren:</b>	
<input type="checkbox"/>	Wir benötigen Kindertagespflege aufgrund der berufs- bzw. ausbildungsbedingten Abwesenheit beider Elternteile. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeit ist beizufügen (Anlage 3).
<input type="checkbox"/>	Ich bin alleinerziehend und benötige Kindertagespflege aufgrund meiner berufs- bzw. ausbildungsbedingten Abwesenheit. Die Bescheinigung über die berufs-/ausbildungsbedingte Abwesenheitszeit ist beizufügen (Anlage 3).
<input type="checkbox"/>	Ich/Wir beantrage/n Kindertagespflege aus erzieherischen Gründen.
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

<b>Verbindliche Angaben zum Umfang der Kindertagespflege</b>		
	<b>Die Förderung in Kindertagespflege ist für mein o. g. Kind wie folgt erforderlich:</b>	
	Uhrzeit von - bis	Stunden- zahl
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Gesamtstunden/Woche		

<b>Erklärung zum Besuch des Kindergartens/Schulbesuch mit (offenem) Ganztags für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres</b>	
(Hinweis: Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist vorrangig in einer Kindertagesstätte (Kindergarten oder Hort) zur fördern bzw. durch die (Ganztags)-Schule zu betreuen).	
<b>Name der Kindertagesstätte/Schule</b>	<b>Betreuungszeiten – Bescheinigung ist beizufügen (Anlage 4 oder 5)</b>

Ich habe noch keine Kindertagespflegeperson und bitte um Vermittlung

Folgende Kindertagespflegeperson soll die Förderung übernehmen: (Name und Anschrift der Kindertagespflegeperson, Einzelheiten ergeben sich aus den Angaben in Anlage 2):

**Anlage 2****zum Antrag auf Gewährung von Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. SGB VIII für**

(Die Anlage ist von Kindertagespflegeperson und Eltern(teil) je Kind gemeinsam auszufüllen und zu unterschreiben.)

<b>Name und Vorname des Kindes</b>		
Geburtsdatum		
Das Kind soll in Kindertagespflege gefördert werden ab (taggenaues Datum):		_____ (TT.MM.JJJJ)
<b>Angaben zur Kindertagespflegeperson:</b>		
Name, Geburtsname		
Vorname		
Geburtsdatum		
Anschrift	Straße	
	PLZ, Ort	
	Tel.-Nr.	
	Email	
Bankverbindung: IBAN		
Name des Kreditinstituts:		
<b>Folgende Förderzeiten in der Kindertagespflege haben wir verbindlich abgesprochen:</b> (Auf der Grundlage der angegebenen Zeiten wird sowohl die pauschale Pflegegeldzahlung an die Kindertagespflegeperson als auch der pauschale Kostenbeitrag der Eltern festgesetzt.)		
	Tatsächlicher Umfang der Kindertagespflege:	
	von	bis
<input type="checkbox"/> vormittags (Mo. – Fr.)	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> nachmittags (Mo. – Fr.)	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> ganztags (Mo. – Fr.)	_____ Uhr	_____ Uhr
<input type="checkbox"/> unregelmäßig wie folgt:	Hier bitte Uhrzeiten und Tage der Kindertagespflege usw. angeben:	
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		
Sonntag		
Das Informationsblatt zum Masernschutz in der Kindertagespflege vom Landkreis Osnabrück habe ich zur Kenntnis genommen.		
<b>Wir bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:</b>		
_____		
(Datum, Unterschrift der Kindertagespflegeperson)		
_____		
(Datum, Unterschrift(en) Eltern/alleinerziehender Elternteil)		



## **Informationsblatt zum Masernschutz** in der Kindertagespflege

Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Dies gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Vor Beginn der Förderung in Kindertagespflege müssen die Eltern/Erziehungsberechtigten daher der Kindertagespflegeperson einen der folgenden Nachweise über die erfolgte(n) notwendige(n) Impfung(en) oder über die Immunität gegen Masern vorlegen:

- Impfausweis oder
- ärztliches Zeugnis oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule), dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern dort vorgelegen hat.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird, darf das Kind nicht in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren gilt:

- Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis vorlegen. Sie können auch ohne Nachweis in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Kinder ab einem Jahr müssen mindestens eine Masern-Schutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können bei Vorlage des Nachweises in Kindertagespflege aufgenommen werden.
- Bei Kindern ab zwei Jahren muss der vollständige Masernschutz (zwei Schutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden, sonst dürfen sie nicht in Kindertagespflege aufgenommen werden.



Wenn das Kind zu Beginn der Kindertagespflege

- a) noch keinen Masernschutz nachweisen musste (unter 1-Jährige) oder
- b) noch keinen vollständigen Masernschutz nachweisen musste (unter 2-Jährige),

ist der Masernschutz mit Vollendung des 1. Lebensjahres (eine Masernschutzimpfung) bzw. mit Vollendung des 2. Lebensjahres (zwei Masernschutzimpfungen) von den Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindertagespflegeperson nachzuweisen.

Hierzu weise ich auf das beigefügte Merkblatt „Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?“ vom 20.02.2020, herausgegeben von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln, hin.

Wenn der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nicht zum 1. bzw. 2. Geburtstag des Kindes vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, dies dem Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück über das digitale Meldeportal <https://os-immu.gesundheitsamt-service.de> unverzüglich zu melden.

„Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Verzögerung seitens der Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht den Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück nicht informiert, muss mit einem Bußgeld bis zu 2.500 EUR rechnen. Das gilt auch für Personen, die den Nachweis trotz Anforderung des Gesundheitsamtes nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorlegen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgendem Link:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>